

# RS Vwgh 2004/1/22 2001/06/0119

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.01.2004

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §13 Abs12;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z2;

BauRallg;

## Rechtssatz

Gemäß der hg. Judikatur zu der gleichartigen Vorgängerbestimmung in der Stmk BauO 1968 (§ 4 Abs. 3; vgl. das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1993, Zl. 90/06/0025, und die in diesem angeführte Vorjudikatur, insbesondere das Erkenntnis vom 11. September 1986, Zl. 85/06/0013) kann ein allgemeines Vorbringen in die Richtung unzumutbarer Lärmbelästigung nicht als (Eventual)Begehren auf Festsetzung größerer Abstände gemäß § 13 Abs. 12 Stmk BauG 1995 gedeutet werden (vgl. auch zu der vergleichbaren Rechtslage in Vorarlberg das hg. Erkenntnis vom 24. Juni 1993, Zl. 91/06/0020). Auch ein allgemeines Vorbringen betreffend eine unzulässige Geruchsbelästigung kann nicht als Einwendung, mit der größere Abstände des Vorhabens im Sinne des § 13 Abs. 12 Stmk BauG 1995 verlangt werden, gedeutet werden.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Abstandsvorschriften

BauRallg5/1/1 Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Schutz vor Immissionen

BauRallg5/1/6

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001060119.X04

## Im RIS seit

19.02.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)